

## **Stellungnahme** des Bundesrates

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen**

Der Bundesrat hat in seiner 797. Sitzung am 12. März 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 312b Abs. 1 Satz 2 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 312b Abs. 1 Satz 2 BGB-E die Wörter "sowie mit Wertpapieren" anzufügen sind.

Begründung:

Nach § 312b Abs. 3 Nr. 3 BGB gehören u.a. Wertpapierdienstleistungen zu den Finanzgeschäften. Die im Gesetzentwurf gewählte Bezeichnung "Geldanlage" entspricht zwar Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie, deckt aber den bisher genannten Bereich der Wertpapierdienstleistungen nur teilweise ab. Zur vollständigen Erfassung der Finanzdienstleistungen dürften daher Wertpapiergeschäfte einzubeziehen sein. Damit wird auch gewährleistet, dass eine unterschiedliche Auslegung der Begriffe "Geldanlage" bei europäischen und deutschen Gerichten nicht zu einer Rechtsschutzlücke für deutsche Verbraucher führt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 312c BGB)

a) In Artikel 1 ist Nummer 2 § 312c wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort "Vertragserklärung" durch das Wort "Willenserklärung" zu ersetzen.

bb) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Bei Finanzdienstleistungen kann der Verbraucher während der Laufzeit des Vertrages einmal vom Unternehmer die kostenfreie Vorlage der Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen in Papierform verlangen."

b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Mitteilung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht auf Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen beschränkt werden sollte.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Das Wort "Vertragserklärung" in § 312c Abs. 1 Satz 1 BGB-E entspricht hier nicht der deutschen Rechtsterminologie. Der Begriff wird zwar auch in § 492 Abs. 1 Satz 5 und § 502 Abs. 1 Satz 1 BGB verwendet, dort allerdings in anderem Zusammenhang. Die Vertragserklärung ist dort jeweils im Sinne von zu unterzeichnender Vereinbarung gemeint.

Demgegenüber wird im Gesetzentwurf der Begriff Vertragserklärung im Sinne der Abgabe einer Willenserklärung (vgl. Buch 1 Abschnitt 3 Titel 2) verwendet. Es besteht kein Anlass und wäre vielmehr dogmatisch bedenklich, auch an dieser Stelle von einer Vertragserklärung zu sprechen.

Die vorgeschlagene Neufassung von § 312c Abs. 3 BGB-E stellt das Gewollte in mehrfacher Hinsicht klar.

- Dem Verbraucher sollte - wie in der Richtlinie vorgesehen - ein Anspruch auf Überlassung der Vertragsbestimmungen in Papierform gegeben werden. Der gewählte Begriff der "Urkunde" hat in der deutschen Rechtsprache eine besondere Bedeutung. Er wird in § 126 Abs. 1 BGB im Zusammenhang mit der Schriftform eingeführt. Die Urkunde muss vom Aussteller regelmäßig unterzeichnet werden. Der verkörperten Gedankenerklärung werden prozessual bestimmte Rechtswirkungen zuerkannt.

Vorliegend geht es jedoch darum, dass Vertragsbedingungen bei Verträgen über Finanzdienstleistungen regelmäßig prägend sind. Sie sollen daher dem Verbraucher in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

- Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, ob die Verpflichtung des Unternehmers, dem Verbraucher die Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen, impliziert, dass für den Verbraucher keine Kosten anfallen, wird die Unentgeltlichkeit ausdrücklich geregelt.
- Allgemeine Grundsätze, dass der Verbraucher die Vorlage von Vertragsbestimmungen nicht mehrfach fordern könne, bestehen entgegen der Entwurfsbegründung nicht. Anderes könnte etwa auch aus der Richtlinienvorgabe, der Verbraucher könne "zu jedem Zeitpunkt" des Vertragsver-

hältnisses die Vorlage verlangen, gefolgert werden. Streit im Einzelfall ist daher nicht ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

Die von der Richtlinie nicht vorgeschriebene Mitteilung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Fernabsatzverträgen, die nicht Finanzdienstleistungen betreffen, bedeutet für die Unternehmen einen erheblichen organisatorischen und finanziellen Mehraufwand. Dieser kann nicht durch eine möglichst einheitliche Regelung der Mitteilungspflichten gerechtfertigt werden. Zwar sind die Unternehmen wegen der Einbeziehungserfordernisse für Allgemeine Geschäftsbedingungen in etlichen Fällen bereits gehalten, dem Verbraucher die Vertragsbedingungen mitzuteilen. Dies rechtfertigt es jedoch nicht, die Wirtschaft generell mit einer Mitteilungspflicht zu belasten, deren Nutzen fragwürdig ist. Wenn es einem Unternehmen zweckmäßig erscheint, in allen Geschäftsbereichen die gleichen Informationen zur Verfügung zu stellen, so steht es ihm frei.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 312d BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob von der in Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe c der Richtlinie vorgesehenen Bereichsausnahme für Erklärungen von Verbrauchern, die unter Mitwirkung eines Amtsträgers abgegeben werden, zu Gunsten der Notare Gebrauch gemacht werden sollte.

Begründung:

Nach der Richtlinie können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass das Widerrufsrecht bei Erklärungen von Verbrauchern ausgeschlossen ist, die unter Mitwirkung eines Amtsträgers abgegeben werden - unter der Voraussetzung, dass der Amtsträger bestätigt, dass die Rechte des Verbrauchers gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie gewahrt wurden. Bei Notargeschäften spielen Finanzdienstleistungen nicht selten eine Rolle. Es erscheint zweifelhaft, ob sicher ausgeschlossen werden kann, dass - etwa auch bei Änderung der Rechtsprechung zu verbundenen Geschäften - Fernabsatzverträge im Sinne der Richtlinie vorliegen. Wäre dies der Fall, so könnte dies unabsehbare Folgen für die Sicherheiten im Grundstücksverkehr nach sich ziehen.

#### 4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 357 Abs. 2 Satz 2, 3 BGB)

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. § 357 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

<... wie Gesetzentwurf>

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

"Die regelmäßigen Kosten der Rücksendung können vertraglich dem Verbraucher auferlegt werden, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht." '

#### Begründung:

Die bisherige Regelung ist generell nicht angemessen, obwohl sie bereits im geltenden Recht enthalten ist. Sie ist durch die EU-Fernabsatzrichtlinie nicht vorgegeben, denn diese erlaubt es, die Kosten der Rücksendung dem Verbraucher zuzuweisen. Der Nachteil, dass die Verbraucher die Ware im Fernabsatz nicht körperlich untersuchen können, wird durch das Widerrufs- und das Rückgaberecht ausgeglichen. Der europäische Gesetzgeber wollte seinerzeit lediglich verhindern, dass die Unternehmen die Ausübung dieser Rücktrittsrechte an Strafzahlungen knüpfen. Es war aber nicht beabsichtigt, die Unternehmen finanziell schwer zu belasten. Schließlich sind es die Verbraucher gewohnt, auch beim Umtausch wegen Nichtgefallens im stationären Handel die Kosten des Rücktransports der Ware zum Händler zu tragen. Dass auf Grund des intensiven Wettbewerbs im Versandhandel und des Wettbewerbs zwischen Versandhandel und stationärem Handel die Rücksendekosten vor Erlass des Fernabsatzgesetzes häufig freiwillig vom Versandhandel übernommen wurden, ist lediglich Ausdruck des funktionierenden Marktes und liefert keine Rechtfertigung, in den Markt einzugreifen. Die Versandunternehmen haben momentan nicht einmal Einfluss darauf, auf welchem Weg (Post, Kurierdienste) Kunden die bestellte Ware retournieren.

Die jedenfalls grundsätzliche Kostentragung durch den Verbraucher hätte vor allem den großen Vorteil, dass sich damit das Problem des Missbrauchs der Bestellmöglichkeit durch einzelne Kunden zu Lasten aller Kunden kaum noch stellen würde. Die derzeitige 40 Euro-Regelung ermuntert Kunden, die letztlich nichts kaufen wollen, lediglich dazu, in jedem Fall Waren im Wert von mehr als 40 Euro zu bestellen. Die Notwendigkeit, die Rücksendekosten selbst zu tragen, würde die nicht ernsthafte Bestellung oder die Bestellung einer Vielzahl von Modellen, von denen höchstens eins gekauft wird, weniger attraktiv machen. Außerdem entfielen die Gefahr übermäßiger Rücksendekosten. Denn der Verbraucher als Träger der Rücksendekosten würde die günstigste Art der Rücksendung wählen.

5. Zu Artikel 2 Nr. 2 (Artikel 229 § 10 Satz 3 - neu - EGBGB)

In Artikel 2 Nr. 2 Artikel 229 ist § 10 folgender Satz anzufügen:

"Verkaufsprospekte, die vor dem 1. September 2004 hergestellt wurden und die der Neufassung der BGB-InfoV nicht genügen, dürfen bis zum 31. März 2005 aufgebraucht werden."

Begründung:

Distanzhandelsunternehmen bieten ihre Waren regelmäßig über Kataloge an, die nur halbjährlich oder jährlich neu aufgelegt werden. Produktion und Distribution ist mit erheblichen Kosten verbunden. Deshalb ist eine Übergangsfrist für die Branche zu gewähren. Diesem Problem hat der Gesetzgeber bereits in § 6 Abs. 2 des alten Fernabsatzgesetzes Rechnung getragen.

6. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB-InfoV)

In Artikel 3 ist Nummer 1 § 1 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. seine Identität und ladungsfähige Anschrift,"

b) In Absatz 2 sind der Nummer 1 die Wörter " das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung," anzufügen.

Begründung:

Der Entwurf der Bundesregierung weist zu Recht auf die erhöhten Risiken bei Distanzgeschäften mit Finanzdienstleistungen hin. Diese erhöhten Risiken bestehen jedoch nicht im normalen Versandhandel mit Waren. Eine Ausweitung der Informationspflichten sollte deshalb auch auf den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen beschränkt bleiben.

7. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 Nr. 1a - neu -, 1b - neu - BGB-InfoV)

In Artikel 3 ist Nummer 1 § 1 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind die Nummern 2 und 3 zu streichen.

b) In Absatz 2 sind nach Nummer 1 folgende Nummern 1a und 1b einzufügen:

'1a. <... wie § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs>

1b. <... wie § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe, dass die Angabe "Nummer 2" durch die Angabe "Nummer 1a" zu ersetzen ist>'

Begründung:

Der Gesetzentwurf übernimmt Informationsanforderungen, die nach der Richtlinie 2002/65/EG sowie dem bisherigen Richtlinienbestand nur für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen zwingend vorgesehen sind, in die allgemeine Regelung über die Informationspflichten, die für alle Fernabsatzverträge gelten.

Was die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BGB-InfoV-E genannten zusätzlichen Verpflichtungen anbelangt, so erscheint es zum Schutz des Verbrauchers nicht erforderlich und für die Unternehmen unverhältnismäßig belastend, diese detaillierten Informationspflichten, die bei dem komplexen Abschluss eines Finanzdienstleistungsgeschäftes angemessen sind, in vollem Umfang auf alle Fernabsatzverträge zu übertragen, auch solche, die einmalige Sachleistungen von relativ geringem Wert zum Gegenstand haben. Die Nummern 2 und 3 in § 1 Abs. 1 BGB-InfoV-E sollten gestrichen werden und stattdessen in den spezifisch auf Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen zugeschnittenen § 1 Abs. 2 BGB-InfoV-E eingefügt werden.

8. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Nr. 9 - neu - BGB-Info-V)

In Artikel 3 ist Nummer 1 § 1 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Nummer 10 wie folgt zu fassen:

"10. das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts,"

b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 8 ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

bb) Folgende Nummer 9 ist anzufügen:

"9. <... wie § 1 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe, dass das abschließende Komma durch einen Punkt zu ersetzen ist>"

Begründung:

Auch die in § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV-E vorgesehene Erhöhung der Informationspflichten ist nur im Bereich der Distanzgeschäfte mit Finanzdienstleistungen sinnvoll.

9. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3 Satz 1, 2 - neu - BGB-InfoV)

In Artikel 3 Nr. 1 § 1 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" zu streichen.
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Liegt eine Finanzdienstleistung nicht vor, so findet Absatz 1 Nr. 5, 6, 9 und 12 keine Anwendung."

Begründung:

Die Verweisung in § 1 Abs. 3 BGB-InfoV-E auf § 312c Abs. 1 BGB ist überflüssig, da bereits Absatz 1, auf den verwiesen wird, auf § 312c Abs. 1 BGB Bezug nimmt. Durch die Streichung entfallen mögliche Unklarheiten hinsichtlich des Bezugs der Wendungen "nach Absatz 1" und gemäß "Absatz 1 Nr. 3".

Mit dem neu einzufügenden Satz wird klargestellt, dass die in Absatz 1 Nr. 5, 6, 9 und 12 bezeichneten Angaben nicht bei allgemeinen Fernabsatzverträgen Anwendung finden. Es handelt sich entgegen der Entwurfsbegründung nicht nur um Informationen, die bei bestimmten Vertragskonstellationen relevant werden, so dass sich durch die allgemeine Verweisung auf Absatz 1 eine unbillige Belastung der Anbieter ergibt.

10. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 1 BGB-InfoV)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob Informationspflichten, die die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen vorschreibt, auf diese Fernabsatzverträge beschränkt werden sollen.

Begründung:

Nach der Entwurfsbegründung liegt den über die Verpflichtungen aus der Richtlinie hinausgehenden Pflichten die Erwägung zu Grunde, dass diese ihrer

Art nach für eine Ausdehnung auf alle Fernabsatzverträge geeignet erscheinen. Dabei steht der Leitgedanke, den Verbraucher nicht nur bei Distanzgeschäften mit Finanzdienstleistungen, sondern allgemein bei Fernabsatzgeschäften mit umfassenden Informationen zu versorgen, zu sehr im Vordergrund. Wesentlich sollte auch sein, ob damit Unternehmer in Deutschland gegenüber den Unternehmern in anderen Unionsstaaten nicht noch weiter ins Abseits geraten.

In diesem Zusammenhang wird - ergänzend zur Stellungnahme in den Ziffern 7 bis 9 - auf Folgendes hingewiesen:

Die Benennung eines Vertreters oder einer anderen gewerblichen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser geschäftlich zu tun hat, wird bei den Unternehmen einen erheblichen bürokratischen Aufwand verursachen, dem beim Verbraucher kein entsprechender Gegenwert gegenübersteht. Wenn der Verbraucher mit einer anderen Person als dem Anbieter im Rahmen einer Finanzdienstleistung Kontakt aufnimmt, so wird jeder Vertreter oder jede andere gewerbliche Person, soweit erforderlich, von sich aus die notwendigen Angaben zu seiner Person mitteilen.

Entsprechendes gilt für § 1 Abs. 1 Nr. 3 BGB-InfoV-E: Welcher erhebliche Informationsmehrwert in einer Vorabinformation über die ladungsfähige sowie sonstige für die Geschäftsbeziehung maßgebliche Anschrift unter Einschluss der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BGB-InfoV-E zu benennenden Personen bringt, erschließt sich nicht. Dem steht jedoch ein erheblicher zusätzlicher bürokratischer Aufwand beim Anbieter entgegen, der eine möglicherweise nicht unbedeutende Personalliste vorab übermitteln muss. Hier sollte es bei der bisherigen Mitteilungspflicht in Textform verbleiben.

Überflüssigerweise wird, ohne dass die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen dies vorschreibt, auch die Verpflichtung zur Vorabinformation darüber aufgenommen, wie der Vertrag zustande kommt. Der Anbieter gerät immer mehr zum Rechtsberater des Verbrauchers. Außerdem benötigt der Durchschnittsverbraucher bei Brief oder Telefax diese Hinweise nicht.

Die Erweiterung der Informationspflichten zum Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts auf das allgemeine Fernabsatzrecht ist überflüssig, da es auf Seiten der Anbieter zu erheblichen Mehrkosten, auf Seiten des Durchschnittsverbrauchers jedoch zu einer Informationsfülle führt, die einer rationalen Entscheidung zur Aufrechterhaltung oder Beendigung des Vertrags deutlich hinderlich ist.

#### 11. Zu Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe c (§ 9 Abs. 3 SchlichtVerfV)

In Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe c § 9 ist Absatz 3 zu streichen.

#### Begründung:

Die Schlichtungsaufgaben werden bereits jetzt angemessen schnell umgesetzt. Eine Verkürzung der zweimonatigen Frist für die Verbandsbeteiligung gemäß



§ 2 Abs. 1 Satz 3 SchlichtVerfV erscheint nicht sachgerecht, da die Verbände innerhalb dieser zu kurzen Frist häufig keine ausreichende Prüfung der Qualifikation und Unparteilichkeit der Schlichter durchführen können. Verfahren können nicht allein durch die Verkürzung vorgesehener Fristen beschleunigt werden; notwendig ist dabei auch, dass Fristen einen angemessenen Zeitraum zur Sachbearbeitung belassen.

12. Zu Artikel 6 Nr. 3 (§ 48a Abs. 1 VVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 6 Nr. 3 § 48a der Absatz 1 wie folgt gefasst werden kann:

"(1) Dieser Titel ist auf Fernabsatzverträge über Versicherungen mit Verbrauchern anzuwenden."

Begründung:

Soweit der Gesetzentwurf bei der Umsetzung der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher den Ansatz verfolgt, im Interesse einer größtmöglichen Transparenz sowie besserer Handhabbarkeit weitgehend auf die Verweisung auf Vorschriften des BGB zu verzichten und stattdessen eigenständige, in sich abgeschlossene Regelungen im VVG vorzusehen, ist hiergegen im Grundsatz nichts zu erinnern.

Dieser Ansatz überzeugt jedoch nicht für die in § 48a Abs. 1 VVG-E vorgeschlagene Umschreibung des Verbraucherbegriffs in Umsetzung der in Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie enthaltenen Vorgabe. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der durch das Fernabsatzgesetz vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897, 1139) erstmals in das BGB implementierten Definition des ausgeprägt durch europäisches Sekundärrecht beeinflussten Terminus des Verbrauchers um einen grundlegenden Zentralbegriff auch des nationalen bürgerlichen Rechts handelt. Da es jedoch der Funktion des BGB entspricht, seine Schlüsselbegriffe selbst zu definieren (vgl. Einzelbegründung des Regierungsentwurfs zum Fernabsatzgesetz, BT-Drs. 14/2658, S. 47 f.), zudem auch im Anwendungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes als Sonderprivatrecht in Ermangelung abweichender Regelungen die Bestimmungen des BGB ohne weiteres Geltung besitzen, könnte auch im Rahmen von § 48a Abs. 1 VVG-E allgemein auf den Begriff des "Verbrauchers" abgestellt und in der Begründung in geeigneter Form darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei um den Verbraucherbegriff im Sinne der in § 13 BGB vorgenommenen Definition handelt. Dies gilt um so mehr, als bei der in § 48a VVG-E vorgeschlagenen Umschreibung - insoweit abweichend zum Wortlaut von § 13 BGB - lediglich von der gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit einer Person ausgegangen, auf das Kriterium der selbständigen beruflichen Tätigkeit demgegenüber ohne nähere Erklärung verzichtet wird. Soweit in der Einzelbegründung zu § 48a VVG-E (S. 60) lediglich von einer "Anlehnung" an den Verbraucherbegriff des

BGB die Rede ist, legt dies zwar ein Aufgreifen der an der Begrifflichkeit des § 13 BGB im Schrifttum verschiedentlich geäußerten Kritik nahe (vgl. z.B. Soergel-Pfeiffer, BGB, 13. Aufl., Stuttgart 2002, § 13, Rnr. 2). Dessen ungeachtet könnte es im Hinblick auf die übereinstimmenden terminologischen Vorgaben sowohl in Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen als etwa auch in Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz vom 20. Mai 1997 bereits aus Gründen der Vermeidung jeglicher Unklarheiten hinsichtlich der korrekten Transformation in nationales Recht vorzugswürdig erscheinen, auf die sich an dieser Sprachregelung orientierende Fassung des § 13 BGB Bezug zu nehmen. In Konsequenz hierzu wäre für diesen Fall in der Einzelbegründung zu Artikel 6 Nr. 3 § 48a Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für die Auslegung des Begriffs des Verbrauchers gilt die in § 13 BGB enthaltene Definition."

### 13. Zu Artikel 6 Nr. 3 (§ 48b Abs. 5 VVG)

In Artikel 6 Nr. 3 § 48b ist Absatz 5 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "jederzeit" ist durch das Wort "einmal" zu ersetzen.
- b) Die Wörter "in einer Urkunde" sind durch die Wörter "kostenfrei in Papierform" zu ersetzen.

#### Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen das Gewollte in mehrfacher Hinsicht klar.

- Dem Verbraucher sollte - wie in der Richtlinie vorgesehen - ein Anspruch auf Überlassung der Vertragsbestimmungen in Papierform gegeben werden. Die Papierform stellt keine Neuregelung einer Formvorschrift dar, sondern hat rein beschreibende Funktion. Der gewählte Begriff der "Urkunde" hat in der deutschen Rechtssprache eine besondere Bedeutung. Er wird in § 126 Abs. 1 BGB im Zusammenhang mit der Schriftform eingeführt. Die Urkunde muss vom Aussteller regelmäßig unterzeichnet werden. Der verkörperten Gedankenerklärung werden prozessual bestimmte Rechtswirkungen zuerkannt.

Vorliegend geht es jedoch darum, dass Vertragsbedingungen bei Versicherungsverträgen regelmäßig prägend sind. Sie sollen daher dem Verbraucher in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

- Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, ob die Verpflichtung des Unternehmers, dem Verbraucher die Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen, impliziert, dass für den Verbraucher keine Kosten anfallen, wird die Unentgeltlichkeit ausdrücklich geregelt.

- Allgemeine Grundsätze, dass der Versicherungsnehmer die Vorlage von Vertragsbestimmungen nicht mehrfach fordern könne, bestehen entgegen der Entwurfsbegründung nicht. Anderes könnte etwa auch aus der Richtlinienvorgabe, der Verbraucher könne "zu jedem Zeitpunkt" des Vertragsverhältnisses die Vorlage verlangen, gefolgert werden. Streit im Einzelfall ist daher nicht ausgeschlossen.

#### 14. Zu Artikel 6 Nr. 4 (Anlage zu § 48b VVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Anlage zu § 48b VVG-E nicht in weiterem Umfang an § 1 BGB-InfoV-E anzupassen ist.

##### Begründung:

In Nummer 1 Buchstabe a der Anlage zu § 48b VVG-E wird nur das Handelsregister und die zugehörige Registernummer angesprochen. Demgegenüber nennt § 1 Abs. 1 Nr. 1 BGB-InfoV-E das öffentliche Unternehmensregister und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung.

Während in Nummer 1 Buchstabe b der Anlage zu § 48b VVG-E der Mitgliedstaat der Europäischen Union genannt wird, spricht § 1 Abs. 1 Nr. 2 BGB-InfoV-E nur vom Mitgliedstaat.

Im Bereich der Finanzdienstleistungen soll bei telefonischer Kontaktaufnahme über Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie hinaus die Angabe der Anschrift nur erforderlich sein, wenn der Verbraucher eine Vorauszahlung zu leisten hat (§ 1 Abs. 3 BGB-InfoV-E). Diese Einschränkung findet sich im Versicherungsbereich nicht (Nummer 1 Buchstabe c der Anlage zu § 48b VVG-E). Sachliche Gründe für diese unterschiedliche Behandlung finden sich weder in der Begründung noch sind sie sonst erkennbar.

Wie bei § 1 Abs. 1 Nr. 4 BGB-InfoV-E sollte auch bei Nummer 1 Buchstabe d der Anlage zu § 48b VVG-E auf eine Informationspflicht darüber, wie der Vertrag zustande kommt, verzichtet werden. Insoweit besteht keine Verpflichtung aus der Richtlinie, auch ein Bedürfnis ist nicht erkennbar.

Nach Nummer 1 Buchstabe e der Anlage zu § 48b VVG-E ist die Mindestlaufzeit des Vertrags generell anzugeben, § 1 Abs. 1 Nr. 5 BGB-InfoV-E sieht dies im Einklang mit der Richtlinie nur vor, wenn diese eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat.